



Compliance-Richtlinie der Kassenzentralen Thüringen

Stand 10.05.2023



Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Definition, Funktion und Umsetzung von Compliance	3
III. Grundsätzliches zur Compliance-Richtlinie	4
IV. Eigenverantwortung	5
V. Allgemeine Compliance-Maßnahmen	6
1. Innenrevision	6
2. Unternehmensausschuss Compliance	6
3. Kommunikation einer Compliance-Kultur	7
4. Schulungen	7
5. Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen	8
6. Hinweisgeber	8
7. Tätigkeit des Vorstandes	9
8. Herausgabe von Daten/Unterlagen	10
9. Einbindung der Rechtsaufsicht	11
10. Einbindung eines Steuerberaters, Steuerprüfers, Finanzamtes oder von Rechtsanwälten mit besonderer Fachkompetenz	11
11. Informationen und Geschäftsgeheimnisse	11
12. Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung	12
13. Arbeitgeberfunktion	13
14. Steuerrecht	15
15. Steuerstrafrecht	15
VI. Compliance-relevante Risikofelder in der KVT und spezielle Compliance-Maßnahmen ..	16
1. Einhaltung vertragsarztrechtlicher Vorschriften	16
2. Beachtung von Artikel 3 Grundgesetz (GG)	17
3. Datenschutz	17
4. Digitale Informationssicherheit	18
5. Korruption	18
6. Geschäfte mit nahestehenden Personen	21
7. Außergewöhnliche Situationen	21
VII. Reaktive Compliance	22
VIII. Inkrafttreten dieser Compliance-Richtlinie	22

Dieses Dokument ist zur textlichen Vereinfachung in der männlichen Form gefasst.

Selbstverständlich gilt dieses auch für alle Mitarbeiterinnen.

I. Einleitung

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT) ist die Selbstverwaltung der rund 4.200 im Freistaat Thüringen tätigen Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeuten sowie angestellten Ärzte und Psychotherapeuten (Mitglieder).

Die KVT pflegt eine Unternehmenskultur, bei der nach gemeinsamen Werten gehandelt wird.

Mit der vorliegenden Compliance-Richtlinie soll darüber hinaus die Einhaltung von Gesetzen, sonstigen Rechtsnormen und Verträgen sowie von unternehmensinternen Regeln gewährleistet werden. Es gilt, Regelverstöße zu vermeiden, aufzudecken und Konsequenzen aus der Nichteinhaltung von Regeln zu ziehen. Die konkreten Maßnahmen dazu und die Verantwortlichkeiten sind in dieser Richtlinie geregelt.

II. Definition, Funktion und Umsetzung von Compliance

Der Begriff Compliance bedeutet Regeltreue. Er beinhaltet die Einhaltung von Rechtsvorschriften, Verträgen, betrieblichen Vorschriften und ähnlichen Regeln. Besonders relevante Rechtsvorschriften für die KVT sind das Sozialgesetzbuch (SGB) V und untergesetzliche Normen des Vertragsarztrechts, das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sowie Regelungen zum Vergaberecht, Finanzrecht, Steuerrecht, Datenschutzrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.

Compliance dient der Abwendung von Schäden sowie der Vermeidung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Haftung und hat damit eine Schutzfunktion für das Unternehmen sowie für jeden einzelnen Beschäftigten oder Mandatsträger.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen und damit der Compliance obliegt dem Vorstand der KVT. Gemäß § 79 Abs. 5 SGB V hat er die Aufgabe, die KVT zu verwalten. Die Verwaltung der KVT umfasst die Wahrnehmung aller sich aus Gesetz, Satzung oder sonstigem Recht ergebenden Aufgaben mit allen hierzu erforderlichen Maßnahmen. Mit der Umsetzung der Compliance-Richtlinie kann der Vorstand einen Compliance-Verantwortlichen beauftragen, dessen Aufgaben aus dieser Richtlinie abzuleiten sind. Berufung und Abberufung des Compliance-Verantwortlichen bedürfen eines förmlichen Vorstandsbeschlusses.

III. Grundsätzliches zur Compliance-Richtlinie

Ziel dieser Richtlinie ist es, Regelverstöße zu vermeiden (präventive Compliance) sowie Regelverstöße zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren (reaktive Compliance).

Bestandteil der Compliance-Richtlinie ist eine Zusammenstellung von allgemeinen Maßnahmen, die der Compliance in der KVT dienen. Darüber hinaus werden konkrete Compliance-Risiken aufgezeigt. Die Erläuterung von Gefahren für Regelverstöße wird jeweils durch die Beschreibung spezieller Maßnahmen ergänzt, welche die Einhaltung der Regeln unterstützen und sicherstellen sollen.

Die Compliance-Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter, Mitglieder von Organen und sonstige ehrenamtlich tätige Personen (im Folgenden "Zugehörige") der KVT. Die Kommunikation an den adressierten Personenkreis, die Schulung der Betroffenen sowie die Anpassung an veränderte Gegebenheiten (insbesondere bei neu auftretenden Compliance-Risiken) ist Aufgabe des Compliance-Verantwortlichen. Die Zugehörigen der KVT können mit Fragen oder Hinweisen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie sowie bei dem Verdacht des Vorliegens eines Regelverstoßes oder eines drohenden Regelverstoßes frei wählen, an welchen der folgenden Funktionsträger sie sich wenden:

- nächster oder übernächster Vorgesetzter (nur für Arbeitnehmer)
- Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung (nur für Mandatsträger)
- Compliance-Verantwortlicher
- Justitiar
- Mitglieder des Vorstandes.

IV. Eigenverantwortung

Alle Zugehörigen der KVT sind angehalten, neben dieser Compliance-Richtlinie stets zusätzliche Informationen zu Richtlinien, Leitlinien, Standards, Anweisungen und sonstige interne Mitteilungen der KVT einschlägigen Inhalts zu beachten. Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen, Arbeitsanweisungen sind im Intranet unter der Rubrik Service/KV Bote zu finden.

Jeder, der sich in bestimmten Situationen nicht sicher ist, welches Verhalten richtig und angemessen ist, sollte sich vor dem Hintergrund dieser Compliance-Richtlinie folgende Fragen stellen:

- Ist meine Handlung/Entscheidung gesetzlich erlaubt? Stimmt sie mit den für den konkreten Fall relevanten Verträgen, Richtlinien und Anweisungen überein?
- Erfolgt mein Handeln/meine Entscheidung unabhängig von persönlichen Interessen?
- Hält meine Handlung/meine Entscheidung einer öffentlichen Prüfung (z. B. durch Behörden) stand? Kann ich meinen Kollegen problemlos davon erzählen?
- Fördert meine Handlung/meine Entscheidung den Ruf der KVT als Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie als serviceorientiertes mitgliederfreundliches Unternehmen?
- Ist es für mich und für die KVT unproblematisch, über meine Handlung/meine Entscheidung am nächsten Tag in der Zeitung zu lesen?

Sofern alle Fragen mit "Ja" beantwortet werden können, ist die Handlung oder Entscheidung höchstwahrscheinlich korrekt und stimmt mit den Compliance-Grundsätzen überein. In Zweifelsfällen können die im Abschnitt III. genannten Funktionsträger kontaktiert und um Rat gefragt werden.

V. Allgemeine Compliance-Maßnahmen

1. Innenrevision

Mit den Aufgaben der Innenrevision der KV Thüringen wird ein externes Unternehmen beauftragt (Outsourcing). Der diesbezügliche Auftrag wird vor der erstmaligen Prüfung ausgeschrieben. Der Vorstand der KVT entscheidet über den Dienstleister und über die jährlich wechselnden Prüfthemen.

2. Unternehmensausschuss Compliance

Der Vorstand der KVT hat einen Unternehmensausschuss Compliance eingerichtet, der aus den Vorstandsmitgliedern, dem Hauptgeschäftsführer, dem Hauptabteilungsleiter Finanzen und Organisation, dem Justitiar, einem TÜV-zertifizierten Compliance-Officer als Compliance-Manager und dem Compliance-Verantwortlichen besteht.

Aufgabe des Ausschusses ist es, darauf hinzuwirken, Regelverstöße zu vermeiden (präventive Compliance), Regelverstöße zu erkennen, zu prüfen und über angemessene Reaktionen zu beraten (reaktive Compliance). Zudem soll er sich permanent mit neuen Compliance-Risiken auseinandersetzen und erforderlichenfalls Anpassungen der Compliance-Richtlinie vorbereiten. Der Ausschuss ist für alle Fragen der Umsetzung der Compliance-Richtlinie in den verschiedenen Unternehmensbereichen zuständig.

Der Unternehmensausschuss Compliance trifft sich alle sechs Monate zu regelmäßigen Sitzungen, deren Vorbereitung und Organisation dem Compliance-Verantwortlichen in Zusammenarbeit mit dem Compliance-Manager obliegt. Aus gegebenem Anlass können die Ausschussmitglieder außerplanmäßige Sitzungen anregen, um eine zeitnahe Bearbeitung von compliance-relevanten Sachverhalten zu gewährleisten. In den Sitzungen werden Sachverhalte und Fragestellungen im Hinblick auf regelkonformes Verhalten im Rahmen des Arbeitsalltags der Zugehörigen der KVT erörtert, beraten und im Bedarfsfall Lösungen entwickelt. Von Vorwürfen oder Verdachtshinweisen betroffene Ausschussmitglieder dürfen an Beratungen zu den sie selbst betreffenden Sachverhalten nicht teilnehmen. Soweit Ausschussmitglieder in konkreten Angelegenheiten befangen sind, sollen sie ebenfalls nicht an den Beratungen teilnehmen. Die Sitzungen werden von dem für Finanzen und Organisation ressortierenden Vorstandsmitglied, in dessen Abwesenheit von dem anderen Vorstandsmitglied, in dessen Abwesenheit vom Compliance-Verantwortlichen geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer sind zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

Sofern sich der Unternehmensausschuss Compliance mit (ggf. drohendem) rechtswidrigen Verhalten eines Mitglieds des Vorstandes der KVT zu befassen hat, ist der Compliance-Verantwortliche verpflichtet, den Vorstand der KVT hierüber ausführlich zu informieren, ihn aufzuklären und ihn zu einem regelkonformen Verhalten aufzufordern. Wenn der Vorstand gleichwohl gegen Normen verstößt, beispielsweise ein regelkonformes Verhalten ablehnt, hat der Compliance-Verantwortliche den Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KVT, bei dessen Abwesenheit den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KVT, über den Sachverhalt und über die Empfehlungen des Ausschusses zu informieren.

3. Kommunikation einer Compliance-Kultur

Der Vorstand der KVT, der Hauptgeschäftsführer der KVT sowie die Führungskräfte der KVT schließen die Unternehmenskultur und die Compliance-Ziele dieser Richtlinie mit den daraus resultierenden Verpflichtungen für jeden Einzelnen in ihre Kommunikation gegenüber den weiteren Zugehörigen der KVT ein. Der Vorstand, der Hauptgeschäftsführer sowie die leitenden Mitarbeiter der KVT müssen ein aktives, sichtbares, konsistentes und nachhaltiges Bekenntnis zu einem gemeinsamen unternehmensweit gültigen Verhaltensstandard zeigen. Die Führungskräfte achten auf Korruptionssignale und üben ihre Personalverantwortung konsequent aus. Die jeweilige Führungskraft hat sicherzustellen, dass die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften laufend überwacht wird. Weiterhin hat die Führungskraft zu kommunizieren, dass die Wahrung der Integrität der KVT von besonderer Bedeutung ist und Verstöße hiergegen nicht akzeptiert werden. Sie müssen Verhalten, welches Compliance beeinträchtigt, verhindern und dürfen solches Verhalten nicht tolerieren.

4. Schulungen

Die KVT stellt ihren Zugehörigen ab Beginn der Beschäftigung regelmäßige Compliance-Schulungen in geplanten Abständen zur Verfügung. Die Schulungsmaßnahmen müssen insbesondere geeignet sein, die Compliance-Risiken, denen der betreffende Zugehörige bei seiner Tätigkeit ausgesetzt ist, und regelkonformes Verhalten zu vermitteln.

Der Compliance-Verantwortliche stellt ein Schulungskonzept und jahresbezogene Schulungsprogramme auf. Es sind externe und In-House-Schulungen in Präsenz sowie Online-Formate möglich. Die Schulungen können allgemeine und/oder spezielle Compliance-Themen beinhalten. Die durchgeführten Schulungen sind mit den behandelten Themen und den Teilnehmern zu protokollieren. Der Compliance-Verantwortliche hat zu gewährleisten, dass jeder Zugehörige der KVT mindestens einmal an einer Compliance-Schulung teilnimmt. Dies ist bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie für alle Zugehörigen des Bestandes und danach für alle neu eintretenden Zugehörigen zu dokumentieren.

5. Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen

Die KVT hat gemäß § 81a SGB V eine Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen eingerichtet. Dies ist eine organisatorische Einheit, die Fällen und Sachverhalten nachzugehen hat, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der KVT hindeuten. Sie nimmt dabei Kontrollbefugnisse nach § 67c Abs. 3 SGB X wahr. Die Stelle geht Hinweisen nach, wenn sie aufgrund der einzelnen Angaben oder der Gesamtumstände glaubhaft erscheinen. Die Mitarbeiter bilden sich auf diesem Gebiet regelmäßig weiter und beachten alle in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften. Die Stelle berichtet in regelmäßigen Abständen dem Vorstand der KVT, damit dieser der Vertreterversammlung der KVT im Abstand von 2 Jahren einen entsprechenden Bericht vorlegen kann. Die Berichte werden außerdem der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zugeleitet.

6. Hinweisgeber

Wenn einem Zugehörigen der KVT Fälle bekannt werden, in denen Zugehörige der KVT gegen geltende Gesetze, Rechtsvorschriften, Richtlinien der KVT sowie Arbeits- bzw. Dienst-anweisungen oder Dienstvereinbarungen verstoßen haben oder beabsichtigen zu verstoßen, kann der Regelverstoß - auch anonym – an den Fallbearbeiter über das Hinweisgeberportal, an den Compliance-Verantwortlichen oder den Compliance-Manager der KVT gemeldet werden.

Zur rechtskonformen Meldung und Bearbeitung nutzt die KVT das Hinweisgeberportal des Bundesanzeigers. Danach bestehen folgende Meldekanäle:

Telefon: 0800-1234 205
E-Mail: hinweisgeberportal@bundesanzeiger.de
online: <https://kvt.hinweisgeberportal.de>
schriftlich: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln

An den Compliance-Verantwortlichen oder den Compliance-Manager in dieser Funktion gerichtete Meldungen dürfen von den Sekretariaten und sonstigen Dritten nicht geöffnet und gelesen werden und sind persönlich zuzustellen.

Die Meldung kann auch im Rahmen einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Compliance-Verantwortlichen oder dem Compliance-Manager erfolgen.

Jede derartige Meldung ist streng vertraulich zu behandeln. Die Fallbearbeitung erfolgt durch den Compliance-Manager, der sich insbesondere mit dem Compliance-Verantwortlichen im Rahmen der Zusammenarbeit abstimmt. Der Compliance-Verantwortliche oder der Compliance-Manager sorgt für eine Information und ggf. Behandlung der Angelegenheit im Unternehmensausschuss Compliance, wobei ggf. in der Sache betroffene Ausschussmitglieder ausgeschlossen sind. Die personenbezogenen Daten des Hinweisgebers dürfen nicht weitergegeben werden, sofern sie für die Aufklärung des Falles nicht relevant sind. Ebenso müssen die Meldungen sowie die damit verbundenen Prüfungen in dem vorstehend benannten Personenkreis streng vertraulich behandelt werden. Sofern erforderlich darf der stellvertretende Justitiar ebenfalls in die juristische Prüfung sowie externer Rechtsrat mit einbezogen werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG), sofern dessen persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich eröffnet ist und die Regelungen auf die KVT Anwendung finden.

Ein Hinweis auf einen Regelverstoß ist freiwillig. Es darf kein Druck auf einen potentiellen Hinweisgeber ausgeübt werden. Gegen hinweisgebende Personen gerichtete Repressalien sind verboten. Das gilt auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben. Über die Nutzung des Hinweisgeberportals wird insbesondere auf der Intranet-Seite der KVT informiert.

7. Tätigkeit des Vorstandes der KVT

Der Vorstand der KVT trifft seine Entscheidungen regelmäßig in monatlich stattfindenden Vorstandssitzungen. In eilbedürftigen Fällen trifft er seine Entscheidungen außerhalb der planmäßigen Sitzungen im Umlaufverfahren. Die Einhaltung der vom Vorstand erlassenen Compliance-Richtlinie durch die Vorstandsmitglieder selbst wird durch größtmögliche Transparenz der Entscheidungsprozesse sowie durch Einbeziehung der Fachebene und des beratenden Vorstandsausschusses gewährleistet.

Zutritt zu den Vorstandssitzungen haben neben den Mitgliedern des Vorstandes der KVT:

- die Mitglieder des beratenden Vorstandsausschusses
- der Hauptgeschäftsführer
- der Justitiar
- die Hauptabteilungsleiter

- die Leiter der Stabsstellen
- eine Sekretärin (zu Protokollzwecken)
- themenbezogen geladene Experten

bzw. die jeweiligen Stellvertreter.

Der Vorstand der KVT entscheidet auf der Grundlage von Beschlussvorlagen, die durch die jeweils verantwortliche Hauptabteilung zu erarbeiten sind (sog. Vorstandsvorlagen). Die Vorstandsvorlage ist von dem jeweils verantwortlichen Hauptabteilungsleiter, dem Hauptgeschäftsführer sowie ggf. - bei Sachverhalten mit vertragsarztrechtlichen Aspekten - dem Justitiar zu unterzeichnen, bei Abwesenheit der Genannten von den jeweiligen Stellvertretern. Haben die Unterzeichner rechtliche Bedenken hinsichtlich des Inhalts der Vorstandsvorlage, ist das Justitiariat vorab in die Bearbeitung des Sachverhaltes bzw. dessen juristische Würdigung einzubeziehen.

Sofern der Vorstand der KVT außerhalb seiner regelmäßigen Sitzungen Beschlüsse fasst, sind diese ausreichend und verständlich zu dokumentieren. Darüber hinaus muss der Vorstand der KVT in der auf den Beschluss folgenden nächsten Vorstandssitzung darüber mittels einer Informationsvorlage informieren. Über die monatlich stattfindenden Vorstandssitzungen ist ein ausführliches und verständliches Protokoll zu fertigen. Die Entscheidungsfindung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Außerhalb der Vorstandssitzungen können die einzelnen Vorstandsmitglieder operative Entscheidungen für den ihnen entsprechend der Ressortverteilung zugewiesenen Verantwortungsbereich treffen.

Die Mitglieder des Vorstandes der KVT unterliegen einer generellen Berichts- und Informationspflicht gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KVT bzw. dessen Stellvertreter. Diese umfasst auch relevante Erkenntnisse aus der Arbeit des Unternehmensausschusses Compliance.

Der Vorstand der KVT ist verpflichtet, sich im Rahmen der D & O-Versicherung haftungsrechtlich ausreichend abzusichern. Der Vorstand der KVT ist weitergehend verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptgeschäftsführer, die Hauptabteilungsleiter, die Leiter der Stabsstellen, der Datenschutzbeauftragte und der IT-Sicherheitsbeauftragte sowie der Justitiar über die D & O-Versicherung in ausreichendem Maße haftungsrechtlich abgesichert sind.

Der Vorstand der KVT hat dafür Sorge zu tragen, dass er auch im Falle strafrechtlicher Verfahren ausreichend und umfassend abgesichert bzw. versichert ist.



8. Herausgabe von Daten/Unterlagen

Fordert eine Polizeibehörde, eine Staatsanwaltschaft oder das Finanzamt die Herausgabe von Daten, bedarf dies grundsätzlich eines richterlichen Beschlusses. Aus diesem Grund sind derartige Herausgabebegehren zur weiteren Bearbeitung an das Justizariat weiterzuleiten.

Im Übrigen ist die Dienstanweisung Nr. 04/2013 zur Handhabung bei Anfragen zur auftragsbezogenen Weitergabe von Daten an Personen, die nicht Mitarbeiter der KVT sind („Dritte“) sowie die Dienstanweisung Nr. 03/2013 zur Handhabung bei Anfragen zur Datenweitergabe an die Mitglieder der Vertreterversammlung der KVT im Bereich der KVT strengstens zu beachten. Die betreffenden Dienstanweisungen sind im Intranet unter der Rubrik Service/KV Bote/Dienstanweisungen zu finden.

9. Einbindung der Rechtsaufsicht

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Sachverhalten bzw. Projekten mit besonderer Bedeutung, auch im Hinblick auf compliance-relevante Sachverhalte, soll grundsätzlich die Rechtsaufsicht der KVT, das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF), einbezogen werden. Über die Einbeziehung entscheidet der Vorstand der KVT. Das TMASGFF ist insbesondere dann zu kontaktieren, wenn Unklarheiten rechtlicher Art bestehen und es für die Beurteilung des jeweiligen Sachverhaltes auf die maßgebliche Auffassung der Rechtsaufsicht ankommt.

10. Einbindung eines Steuerberaters, Steuerprüfers, Finanzamtes oder von Rechtsanwälten mit besonderer Fachkompetenz

Bei komplexen steuerrechtlichen Fragestellungen ist ein Steuerrechtler, ein Steuerberater oder das zuständige Finanzamt zu befragen bzw. in den Sachverhalt mit einzubeziehen, sofern dies notwendig ist. Dies kann z. B. die Frage der steuerrechtlichen Relevanz beim Abschluss von Selektivverträgen betreffen. Ebenso sind Rechtsanwälte mit besonderer Fachkompetenz in konkrete Fragestellungen beim Vorliegen von Unklarheiten einzubeziehen. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn Zweifel dahingehend bestehen, ob Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind, im Rahmen verschiedener Projekte einer Arbeitnehmerüberlassung vorliegt oder im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen etc. Ebenso ist (wirtschafts-)strafrechtliche Expertise einzuholen, sofern dies im Einzelfall notwendig erscheint. Über die Beauftragung eines entsprechenden Experten entscheidet der Vorstand der KVT durch förmlichen Vorstandsbeschluss.

11. Informationen und Geschäftsgeheimnisse

Um dem Anschein unkorrekten oder strafrechtlichen Verhaltens von vornherein entgegenzutreten sowie eine jederzeitige Prüfung ordnungsgemäßen Geschäftsgebarens zu ermöglichen, müssen alle geschäftlichen Handlungen verantwortungsbewusst ausgeführt und die Unterlagen korrekt geführt sein. Alle geschäftlichen Vorgänge sind ordnungsgemäß und transparent zu dokumentieren. Die Aufbewahrung der Unterlagen ist entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen sicherzustellen. Die Mitarbeiter sowie ehrenamtlich tätige Personen sind verpflichtet, die Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Vertrauliche Inhalte dürfen nicht unbefugt veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder in anderer Form verfügbar gemacht werden.

12. Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung

Die KVT hat die haushalterischen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei all ihrem Handeln einzuhalten.

Für die KVT gelten gemäß § 78 Abs. 6 SGB V für das Haushalts- und Rechnungswesen, einschließlich der Statistiken, die §§ 67 bis 70 Abs. 1 und 5 SGB IV, die §§ 72 bis 77 Abs. 1 und die §§ 78 und 79 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 3a SGB IV, für das Vermögen die §§ 80 und 85 SGB IV und für die Verwendung der Mittel § 305b SGB V entsprechend. Die KVT wird die Vorgaben für das Haushalts- und Rechnungswesen sowie die Anlage und Verwaltung von Finanzmitteln, insbesondere die genannten Regelungen, beachten.

Alle Geschäftsprozesse, Finanztransaktionen sowie die dazu gehörigen Unterlagen und die Buchführung der KVT müssen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgen, lückenlos, ordnungsgemäß und wahrheitsgemäß sein. Um dies zu gewährleisten, müssen alle Geschäftsvorgänge, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der KVT in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen schriftlich dokumentiert und nach den für die KVT gültigen Rechnungslegungsvorschriften aufgezeichnet werden. Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Dokumentation und Aufbewahrung von Unterlagen sind Genauigkeit und Vollständigkeit sowie Transparenz bei allen Geschäftsabläufen unverzichtbar.

Die KVT hält dabei insbesondere die Vorgaben der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) gemäß § 75 Abs. 7 Nr. 3 SGB V erlassenen Richtlinien über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen ein.

Für alle Geschäftsvorgänge, die den Zahlungsverkehr betreffen, findet das "4-Augen-Prinzip" Anwendung, um einen größtmöglichen Sicherheitsstandard zu gewährleisten. Alle Zahlungen

der KVT müssen von dem jeweils Verantwortlichen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft werden. Die Anweisung von Zahlungen erfolgt auf Anweisung der Vorstandsmitglieder der KVT, des Hauptgeschäftsführers oder des Leiters der Hauptabteilung Finanzen und Organisation der KVT.

13. Arbeitgeberfunktion

Die KVT ist zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen im Arbeitsverhältnis sowie im Rahmen von Bewerbungsverfahren verpflichtet.

Arbeitnehmerschutzvorschriften werden eingehalten, insbesondere Regelungen zur Arbeitszeit, des Schwerbehindertenrechts, der Regelungen des Mutterschutz- und Elternzeitrechts. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hat die KVT eine Schwerbehindertenbeauftragte sowie eine Gleichstellungsbeauftragte berufen.

Zur Wahrnehmung der Interessen der in der KVT Beschäftigten ist in der KVT ein Personalrat gewählt.

Es gelten die Regelungen des Haustarifvertrages sowie des Vergütungstarifvertrages der KVT.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Beschäftigten der KVT hat diese ein betriebliches Eingliederungsmanagement eingerichtet.

13.1 Arbeitsrecht

Compliance wirkt sich in erheblichem Maße im Arbeitsrecht aus und bedeutet auch hier die Einhaltung sämtlicher relevanter rechtlicher Vorgaben. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern finden sich nicht nur in den Vorschriften des Arbeitsrechts, sondern auch verstreut in vielen anderen Gesetzen. Gesetzliche Rechte und Pflichten im Rahmen von Compliance im Arbeitsrecht befinden sich insbesondere

- in den Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes,
- im Arbeitszeitgesetz,
- im Mindestlohngesetz,
- in den Regelungen über die Arbeitnehmerüberlassung,
- in steuerlichen Vorschriften,
- in den Regelungen über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge,



- im Arbeitsschutzgesetz,
- im Arbeitssicherheitsgesetz,
- in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

Die Einhaltung sämtlich relevanter rechtlicher Vorgaben beschränkt sich nicht lediglich auf die gesetzlichen Rechte und Pflichten, sondern erstreckt sich selbstverständlich auch auf die internen Richtlinien und Anweisungen sowie die zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber getroffenen Vereinbarungen. Für die KVT als Arbeitgeber ist es selbstverständlich, dass die entsprechenden Gesetze und Rechtsnormen eingehalten werden.

13.2 Arbeitsstrafrecht

Das Arbeitsstrafrecht umfasst alle Straf- und Bußgeldvorschriften, die das Arbeitsleben regeln und deren Rechtsfolgen in der Verhängung einer Strafe, eines Buß- oder Ordnungsgeldes oder strafähnlichen Sanktionen bestehen.

Das Arbeitsstrafrecht erfasst insbesondere die Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die sonstigen strafähnlichen Sanktionen in den folgenden Bereichen:

- Arbeitnehmerüberlassung,
- Arbeitnehmerentsendung,
- Arbeitsvermittlung,
- Ausländerbeschäftigung,
- Schwarzarbeit,
- Beitragsvorenthaltung,
- Lohnsteuerhinterziehung,
- Lohnwucher,
- Mindestlohn,
- Leistungsmissbrauch,
- Arbeitszeitrecht,
- Arbeitsschutzrecht,
- Vergabesperren,
- arbeitsrechtsspezifische Vermögensdelikte.

Bei Unklarheiten, z. B. ob Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind, muss die KVT entsprechende juristische Fachexpertise einholen, ebenso wie für alle weiteren im Zusammenhang mit dem Arbeits(straf)recht stehende Fragestellungen.

Hierzu sowie zu sämtlichen arbeitsrechtlichen Fragestellungen, Auseinandersetzungen oder Verfahren der KVT ist diese Mitglied im Arbeitgeberverband und pflegt regelmäßig Kontakt und Austausch zu dem betreffenden Fachanwalt für Arbeitsrecht.

14. Steuerrecht

Da sich die steuerlichen Bedingungen und Gesetze stetig ändern und in der Bundesrepublik Deutschland ein sehr komplexes Steuersystem besteht, erfordert die Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften Spezialkenntnis und eine gewissenhafte Organisation. Compliance bedeutet hier die Achtung der Steuergesetze sowie die korrekte Erfüllung steuerlicher Pflichten, daneben aber auch die Steueroptimierung als gleichwertige Aufgabe (tax-compliance).

Die Mitglieder des Vorstandes der KVT, der Hauptgeschäftsführer, der Hauptabteilungsleiter Finanzen und Organisation und der Justitiar sind verpflichtet, bei schwierigen steuerrechtlichen Fragestellungen einen Steuerrechtler, einen Steuerberater oder das zuständige Finanzamt zu befragen bzw. in die Sachverhaltsbearbeitung mit einzubeziehen.

15. Steuerstrafrecht

In allen Fragen des Steuerstrafrechts hat die KVT einen Juristen mit entsprechender Fachexpertise sowie einen Juristen mit Fachexpertise im Wirtschaftsstrafrecht hinzuziehen.

15.1. Steuerhinterziehung

Die einzelnen Steuergesetze umfassen eine Vielzahl von Sanktionen. Die Basis der Grenze zwischen ordnungsgemäßigem und pflichtwidrigem Verhalten bildet die Regelung zur Steuerhinterziehung. Maßgebend ist hier beispielsweise die Abgabenordnung (AO), die Regelungen zur Steuerhinterziehung enthält.

Schon der Versuch der Steuerhinterziehung, etwa durch entsprechende vorbereitende Handlungen ist strafbar.

Eine Steuerhinterziehung kann auch durch Unterlassen erfolgen. Das ist immer dann der Fall, wenn erklärungspflichtige Tatsachen der Finanzbehörde nicht angegeben werden. Die Verantwortlichen sind ebenso verpflichtet, falsche Angaben bei Erkennen sofort

richtigzustellen. Diese Verpflichtung ist sehr haftungsträchtig, wenn innerbetriebliche Vorgänge nachträglich bekannt werden oder die verantwortlichen Personen wechseln. Unterbleibt eine unverzügliche Richtigstellung, kann ein Fall der Steuerhinterziehung vorliegen. Wir weisen deutlich darauf hin, dass eine Steuerhinterziehung nicht nur die steuerstrafrechtliche Sanktion einer Geld- oder Freiheitsstrafe auslöst, sondern daneben die Festsetzungsfrist verlängert oder bestehende Bescheide nachträglich abgeändert werden können. Existenzgefährdend kann hinzutreten, dass die Reputation der KVT erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird.

15.2. Steuergefährdung

Das Ausstellen von Rechnungen, Quittungen oder Lieferscheinen hat jederzeit ordnungs- und wahrheitsgemäß zu erfolgen. Hier besteht die Gefahr der Steuergefährdung. Maßgebend sind auch hier die Regelungen der AO, wobei das Verhalten selbst als auch die Anweisung zur unrichtigen Ausstellung oder Verbuchung verboten ist.

VI. Compliance-relevante Risikofelder in der KVT und spezielle Compliance-Maßnahmen

1. Einhaltung vertragsarztrechtlicher Vorschriften

Für die Tätigkeit der KVT insbesondere gegenüber ihren Mitgliedern, aber auch im Verhältnis zu ihren Geschäftspartnern sind vertragsarztrechtliche Vorschriften wie das SGB V, der Bundesmantelvertrag – Ärzte sowie die Zulassungsverordnung für Ärzte, aber auch einschlägige Rechtsprechung insbesondere des Bundessozialgerichtes zu beachten. Sämtliche Entscheidungen der KVT basieren u. a. auf den genannten Regelungen.

Die Gefahr, dass relevante Regelungen nicht beachtet werden, entsteht bei unzureichender rechtlicher Expertise von Sachbearbeitern für die ihnen übertragenen Aufgaben.

Zudem geht ein Risiko von auslegungsbedürftigen oder unverständlichen Regelungen oder von neuerer, noch nicht allgemein bekannter Rechtsprechung aus, wenn das Justitiariat nicht in die Bearbeitung von Sachverhalten eingebunden ist.

Alle Vorgesetzten vom Gruppenleiter bis zum Hauptabteilungs- oder Stabsstellenleiter müssen sich vergewissern bzw. dafür Sorge tragen, dass die ihnen unterstellten Mitarbeiter ausreichend über die zu beachtenden Regelungen im Rahmen der Arbeitsaufgaben informiert und zu deren Anwendung befähigt sind.

Sofern relevante Regelungen nicht vollständig bekannt, auslegungsbedürftig oder unverständlich sind, sind die Zugehörigen der KVT dazu angehalten, das Justitiariat der KVT zu konsultieren. Bei der Ausarbeitung von Vorlagen für Vorstandsentscheidungen ist das Justitiariat regelhaft einzubinden.

2. Beachtung von Artikel 3 Grundgesetz (GG)

In konkreten Situationen, die eine Verwaltungsentscheidung verlangen, unterliegen die Bearbeiter und/oder Entscheider emotionalen Reaktionen. Die Subjektivität der Betrachtungsweisen stellt ein Risiko für konsistentes Verwaltungshandeln dar.

Zur Entwicklung und Pflege einer sachgerechten Spruchpraxis der KVT in Verwaltungsverfahren ist zu beachten, dass gleichgelagerte Sachverhalte gleich zu behandeln bzw. zu bearbeiten oder zu entscheiden sind. Ferner ist zu gewährleisten, dass unterschiedliche Sachverhalte entsprechend differenziert zu betrachten bzw. zu bearbeiten oder zu entscheiden sind. Gleiches darf nicht ohne sachlichen Grund ungleich und Ungleiches nicht ohne sachlichen Grund gleich behandelt werden. Jedwedes Verwaltungshandeln darf niemals willkürlich erfolgen, sondern muss von sachlichen Gründen getragen sein. Dieser Grundsatz muss von allen Zugehörigen der KVT verinnerlicht werden.

3. Datenschutz

Mit den persönlichen Daten der Zugehörigen der KVT, sämtlichen personenbezogenen Daten und Sozialdaten der Mitglieder und Mandatsträger sowie von Versicherten ist streng vertraulich und mit größter Sorgfalt umzugehen. Insbesondere sind die geltenden Gesetze zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übertragung von Daten strikt einzuhalten, dies gilt insbesondere für die Vorgaben der DS-GVO und des BDSG.

Die Datenschutzvorgaben erweisen sich gelegentlich als hinderlich bzw. aufwandserhöhend für die Erreichung von Arbeitszielen. Dies kann Zugehörige der KVT in Versuchung führen, zur effektiven Zielerreichung bestimmte (z. B. als "übertrieben" empfundene) Vorgaben zu übergehen.

Die KVT hat gemäß § 5 DS-GVO einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Bei Fragen und in Zweifelsfällen, insbesondere bei Anfragen Dritter auf Übermittlung von personenbezogenen Daten, aber auch bei Kenntnis des Vorliegens eines Verstoßes gegen den Datenschutz, ist der Datenschutzbeauftragte der KVT einzubeziehen bzw. zu konsultieren. Der Datenschutzbeauftragte wirkt an den Compliance-Schulungen der Mitarbeiter in den für die KVT relevanten datenschutzrechtlichen Fragestellungen und Themenfeldern mit.

Im Zweifelsfall ist der Datenschutzbeauftragte verpflichtet, den Landesdatenschutzbeauftragten des Freistaates Thüringen zu befragen und in den Sachverhalt mit einzubeziehen. Dies hat in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer zu erfolgen.

4. Digitale Informationssicherheit

Die gesetzlichen Aufgaben der KVT und das von ihr umgesetzte Finanzvolumen erfordern ein hohes Maß an Sicherheit und Sicherheitskontrolle für digital gespeicherte Informationen.

Risiken für die Informationssicherheit gehen insbesondere von der jederzeitigen Möglichkeit krimineller Cyberattacken aus. Aber auch unternehmensinterne Manipulationen, unbefugte Zugriffe oder technische Störungen bei der Informationsspeicherung können nicht ausgeschlossen werden.

Um die digitale Informationssicherheit in der KVT dauerhaft zu definieren, zu steuern, zu kontrollieren, aufrecht zu erhalten und fortlaufend zu verbessern, hat die KVT ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) von Verfahren und Regeln innerhalb der KVT aufgestellt. Sie strebt derzeit die Zertifizierung des ISMS nach der ISO/IEC 72002 an. Die KVT hat einen ISMS-Officer benannt, der die Mitarbeiter in den relevanten Themengebieten schult bzw. Ansprechpartner bei Fragen ist. Um die Informationssicherheit zu gewährleisten, erlässt der Vorstand eine Dienstanweisung zum Einsatz des ISMS. Alle mit digital gespeicherten Informationen befassete Zugehörige der KVT sind im Umgang mit dem ISMS zu schulen.

5. Korruption

Korruption im juristischen Sinn ist der Missbrauch einer Funktion oder Stellung, um einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu gewähren oder zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Korruptionsdelikte sind z. B. Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (sog. Straftaten im Amt) sowie Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr. Der klassische Fall von Korruption ist die Zahlung von Schmiergeldern.

Korruption ist aber auch bei Zuwendungen geldwerter Vorteile durch Geschäftspartner, Antragsteller oder sonstige Personen gegeben, wenn Angelegenheiten des Gebers von dem empfangenden Zugehörigen der KVT in seiner Amts-/Dienstfunktion oder im Rahmen seines Mandats bearbeitet werden. Hierbei könnte es sich z. B. um Geschenke, um Einladungen zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen oder anderen Events, aber auch um die Gewährung von Rabatten handeln. Solche Zuwendungen und Vorteile dürfen auch nicht von Angehörigen der Zugehörigen der KVT verlangt oder angenommen werden, sofern ein Bezug zu der Tätigkeit des Mitarbeiters besteht und eine indirekte Beeinflussung des Mitarbeiters nicht ausgeschlossen werden kann (Umgehungsgeschäft).

Die Annahme von durch Dritte gewährten wirtschaftlichen Vorteilen für die Ausübung von dienstlichen Handlungen ist verboten.

Die Annahme von wirtschaftlichen Vorteilen aus Anlass von Diensthandlungen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen hiervon sind zulässig, sofern der Vorstand der KVT in die Annahme einwilligt. Die Einwilligung ist schriftlich zu dokumentieren. Eine Einwilligung ist dann nicht erforderlich, sofern es sich um eine Teilnahme an Bewirtungen im üblichen Rahmen durch Dritte aus Anlass oder bei der Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Sitzungen oder Ähnlichem handelt. Nicht erforderlich ist die Einwilligung darüber hinaus bei kleinen sozialadäquaten Vorteilen. Diese dürfen in der Regel einen wirtschaftlichen Wert in Höhe von 25,00 Euro nicht überschreiten, wobei für die Frage der Sozialadäquanz von Vorteilen eine fallbezogene Interessenabwägung anhand der Belange der Beteiligten vorzunehmen ist. Maßgebend ist immer eine Gesamtschau. In Zweifelsfragen kann sich der Mitarbeiter an den Compliance-Verantwortlichen wenden.

Jedes Angebot von Geldzuwendungen oder geldwerten Vorteilen und jedes Geschenk von Geschäftspartnern oder Mitgliedern der KVT mit materiellem Wert ist durch die Zugehörigen der KVT an den Unternehmensausschuss Compliance zu melden. Dies gilt auch, wenn die Zuwendung ausdrücklich ohne Bezug zu erwarteten Gegenleistungen gewährt wird.

Die Grenze zwischen kleinen Gefälligkeiten zu regelwidrigem oder gar strafbarem Verhalten ist fließend. Deshalb besteht eine grundsätzliche Gefahr darin, dass die Gewährung oder Annahme von Geschenken den Beteiligten als Kavaliersdelikt erscheint und nicht als ernst zu nehmender Compliance-Verstoß bewusst wird. Dieses Risiko ist in den verschiedenen Bereichen der KVT unterschiedlich hoch. Eine besondere Gefährdung ist im Bereich der Finanzen hinsichtlich derjenigen Tätigkeiten gegeben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Kontakten zu Lieferanten und Dienstleistern stehen sowie in weiteren Bereichen der KVT, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Verwaltungsverfahren der Mitglieder steht. Letztlich kann jeder Zugehörige der KVT, der Dienstgeheimnisse kennt, zum Ziel

von Vertrauenserschleichung zwecks informellem Abgreifen von Informationen werden. Zudem besteht innerhalb der Verwaltungshierarchie ein strukturelles Risiko, dass unterstellte Mitarbeiter gegenüber Vorgesetzten mit materiellen Zuwendungen versuchen könnten, persönliche Vorteile zu erlangen.

Bei der Vergabe von Aufträgen und der Beschaffung von Gegenständen sind die maßgeblichen Normen zu beachten, zu denen insbesondere die Vergabeverordnung (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge), das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die Richtlinie zur Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen der KVT gehören.

Wenn Zugehörige der KVT korruptes Verhalten oder Bestechungen vermuten oder derartige Ansinnen durch Dritte an sie herangetragen werden, sind sie verpflichtet, über einen der in den Grundsätzen (Abschnitt III) genannten Funktionsträger den Unternehmensausschuss Compliance zu informieren. Dieser informiert den Vorstand der KVT und unterbreitet in diesem Zusammenhang Vorschläge zu internen Ermittlungen, ggf. mit externen Rechtsanwälten.

Sofern der Vorstand der KVT selbst betroffen ist, ist der Vorsitzende der Vertreterversammlung der KVT sowie dessen Stellvertreter zu informieren. Ist der Vorsitzende der Vertreterversammlung selbst betroffen, ist zunächst der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung der KVT zu informieren. Diese entscheiden jeweils über die weitere Vorgehensweise, ggf. unter Einbeziehung externer Rechtsanwälte.

Sofern Mitarbeiter des Unternehmensausschusses Compliance betroffen sind, ist der Vorstand der KVT zu informieren. Dieser entscheidet über die weitere Vorgehensweise, ggf. unter Hinzuziehung externer Rechtsanwälte.

Zur Analyse besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsbereiche erfolgt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Bestandsaufnahme von Risiken in den Stabsstellen, Hauptabteilungen, Abteilungen, Tochterunternehmen und Einrichtungen der KVT. Im Ergebnis der Risikoanalyse ist zu prüfen, ob und ggf. wie die Aufbau-, Ablauforganisation und/oder Personalzuordnung zu ändern sind. Insbesondere ist in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen das Mehr-Augen-Prinzip sicherzustellen. Das Personal für besonders korruptionsgefährdete Organisationseinheiten ist mit besonderer Sorgfalt auszuwählen und gezielt zu schulen, ggf. durch entsprechende Experten.

Sämtliche geschäftlichen Vorgänge sind transparent zu dokumentieren. Es darf keine Bewegung von Mitteln oder Vermögenswerten geben, die nicht buchhalterisch festgehalten ist. Alle für die KVT bedeutenden Entscheidungen und Prozesse sind insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungsfindung schriftlich bzw. in einem Dokumentenmanagement-

system ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies betrifft z. B. die Anschaffung von Gegenständen jeglicher Art. Es hat hierbei eine Abwägung und eine genaue Dokumentation zu erfolgen, warum gerade dieser Gegenstand zu diesem Preis angeschafft wurde. Insbesondere sind die Vor- und Nachteile von Alternativen zu dokumentieren und abzuwägen. Zahlungen von Dritten sowie an Dritte müssen stets auf das bzw. von dem Geschäftskonto der KVT geleistet werden. Alle Zahlungen müssen ordnungsgemäß ausgeführt werden und dürfen nicht außerhalb der Bücher oder auf geheime Konten erfolgen. Zahlungen auf ein Nummernkonto einer Bank sind nicht gestattet.

Es ist den Zugehörigen der KVT untersagt, Mitglieder, Geschäftspartner, Dienstleister oder sonstige Dritte, die mit der KVT in geschäftlichem Kontakt stehen oder mit denen sich ein solcher anbahnt, persönlich finanziell zu unterstützen oder ihnen anderweitige Vorteile zu versprechen. Geschenke an solche Dritte, einschließlich Einladungen zu Veranstaltungen oder anderen Events, bedürfen als zulässige geschäftliche Gefälligkeit der KVT der Einwilligung des Vorstandes. Geschenke in Form von Bargeld sind generell untersagt.

6. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Alle Geschäfte mit nahestehenden Personen müssen einem Drittvergleich standhalten. Geschäfte, die allein aufgrund von Beziehungen zu nahestehenden Personen oder Unternehmen abgeschlossen werden, sind nicht zulässig. Es sollen keine Geschäfte zu Bedingungen zustande kommen, die Dritten nicht eingeräumt werden. Zu den nahestehenden Personen gehören insbesondere Ehepartner, Lebenspartner, Geschwister, Geschwister der Ehe- oder Lebenspartner sowie Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie (z. B. Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder, Schwiegerkinder, Enkel) der Zugehörigen der KVT.

Dies gilt z. B., wenn ein Mitarbeiter der KVT einen Antrag oder einen Widerspruch eines Mitgliedes der KVT bearbeitet, bei dem der betreffende Mitarbeiter bei dem betreffenden Mitglied in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung steht oder wenn die Vergabe eines Auftrages ohne nachvollziehbaren sachlichen Grund oder willkürlich an eine bestimmte Firma erfolgt, mit deren Mitarbeitern oder Firmeninhabern der verantwortliche Zugehörige der KVT in privater Verbindung steht.

Sind Interessenkonflikte von Zugehörigen der KVT erkennbar, die aus Sicht eines anderen Zugehörigen der KVT geeignet sind, Entscheidungen oder die Bearbeitung von Sachverhalten unsachgemäß zu beeinträchtigen, sind diese Interessenkonflikte einem Funktionsträger gemäß der Grundsätze (Abschnitt III) zu melden. Dieser muss den Hinweis an ein Mitglied des Unternehmensausschusses Compliance weiterleiten.

7. Außergewöhnliche Situationen

Ist die Aufrechterhaltung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung infolge einer durch eine Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses sowie in anderen vergleichbaren Situationen, die ein unverzügliches Krisenmanagement erfordern, erheblich gefährdet und ein unverzügliches Handeln der KVT notwendig, kann im Einzelfall von den Vorgaben der Compliance-Richtlinie abgewichen werden. Dies setzt immer voraus, dass der Vorstand die unverzüglich zu treffende Entscheidung oder Maßnahme der Verwaltung schriftlich bestätigt und verantwortet. Die Bindung an zwingend einzuhaltende Rechtsnormen bleibt davon unberührt.

VII. Reaktive Compliance

Regelverstöße nach Maßgabe dieser Richtlinie werden individuell und angemessen geahndet. Bei dem Verdacht des Vorliegens einer Straftat erfolgt die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden. Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln der KVT erfolgt die Unterrichtung der Stelle nach § 81a SGB V. Außerdem kann im konkreten Einzelfall unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben eine Mitteilung an andere Stellen, etwa an die Finanzbehörden sowie die Aufsicht, erfolgen.

Über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird auf der Grundlage der geltenden Rechtsprechung entschieden.

VIII. Inkrafttreten dieser Compliance-Richtlinie

Die Compliance-Richtlinie der KVT tritt nach Veröffentlichung im Intranet der KVT sowie auf der Internetseite der KVT am 01.10.2022 in Kraft. Änderungen treten mit Beschlussfassung des Vorstandes in Kraft.

Weimar, 12. Mai 2023

.....
Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

.....
Dr. med. Thomas Schröter
2. Vorsitzender der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen